



Kantonsschule am Burggraben St.Gallen
Untergymnasium, Gymnasium

2. Schulordnung¹

2.1 Rechte und Pflichten

Die in Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) und Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV) festgehaltenen Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten werden durch diese Schulordnung entsprechend Art. 36 Abs. 1 MSG ergänzt.

2.1.1 Glaubens- und Meinungsfreiheit

Die Schulsehörer sind berechtigt, ihre Glaubensansichten und politischen Auffassungen im Rahmen der verfassungsmässigen Freiheitsrechte zu vertreten. Sie haben andere Schulsehörer als Persönlichkeiten zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen.

Beim Tragen von religiösen und politischen Symbolen ist Zurückhaltung zu üben. Die Schulleitung kann präzisierende Vorschriften erlassen.

Die Übernahme staatsbürgerlicher Verantwortung und das Zurechtfinden in der gesellschaftlichen Umwelt sind Bildungsziele des Gymnasiums. Die Schule kann daher kein vom politischen Geschehen abgekoppelter Raum sein. Sie ist jedoch weltanschaulicher Offenheit verpflichtet. Im Interesse des Schulklimas ist zu vermeiden, dass Parteien und Gruppierungen schulintern Wahl- und Abstimmungspropaganda betreiben.

- Schulsehörer enthalten sich an der Schule grundsätzlich politischer Aktivitäten im Sinne von Aktionen wie Aufrufen, Verteilen von Propagandamaterial, Unterschriftensammlung.
- Die politische Orientierung durch die Behandlung aktueller Themen liegt im Verantwortungsbereich der Lehrerinnen und Lehrer. Diese und allenfalls zugezogene Fachpersonen sollen dabei möglichst sachlich informieren. Dem Grundsatz der Ausgewogenheit kann im Rahmen der jeweiligen Lektion oder Veranstaltung, schliesslich aber auch über die Gestaltung einer ganzen Lektionsreihe Rechnung getragen werden. Schülerinnen und Schüler sollen bei der Behandlung eines Themas angemessenen Einblick in verschiedene Standpunkte erhalten.
- Schülerinnen und Schüler können politische Stellungnahmen an den für die Schülerschaft zugänglichen Anschlagbrettern anbringen. Alle Anschläge sind zu unterzeichnen.
- Politische Aktionen vor dem Schulhaus können von der Schulleitung bewilligt werden, wenn sie:
 - als einmalige Aktionen konzipiert sind;
 - ausschliesslich von Angehörigen der Schule gestaltet werden;
 - die Regeln von Anstand und Ordnung nicht verletzen;
 - in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden und von den Verantwortlichen in der Freizeit vorbereitet werden;
 - den Unterrichtsbetrieb nicht stören.

2.1.2 Mitwirkung

Die Schülerin oder der Schüler hat das Recht, Beschwerden, Anfragen und Anregungen zu Schulfragen an die zuständigen Instanzen einzureichen. (Art. 45 MSG)

¹ Von der Rektoratskommission erlassen am 6. Juni 2013, vom Bildungsdepartement genehmigt im Februar 2014.



2.1.3 Schülerorganisation

Organe der Schülerorganisation (abgekürzt SO, Art. 23 MSV) sind

- die **Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler** (Schülerschaft, Art. 24 MSV)
Die Schülerschaft beschliesst über Gründung und Aufhebung der SO und wählt die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie erlässt Statuten, die der Genehmigung des Erziehungsrates bedürfen. Die Statuten dürfen die Rechte der Schülerinnen und Schüler nicht beschränken und Beteiligten ohne ihre Zustimmung keine Pflichten auferlegen. Obligatorische Mitgliederbeiträge sind unzulässig. Sie trifft Beschlüsse und Wahlen durch Abstimmung in den Klassen.
- der **Schülerrat** (Art. 25 MSV)
Der Schülerrat besteht aus einer Vertretung je Klasse.
Die Mitglieder des Vorstandes gehören dem Schülerrat von Amtes wegen an. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz.
- der **Vorstand** (Art. 27 MSV)
Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Statuten bestimmen die Mitgliederzahl.

Die Statuten bestimmen die Aufgaben der Organe der SO. (Art. 28 MSV)

Die Schülerorganisation ist berechtigt, Anfragen und Anträge zu Schulangelegenheiten einzureichen sowie an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Sie wird beim Erlass der Schulordnung angehört. Sie kann in den Schulorganen mitwirken, soweit die Führungsstruktur es vorsieht; eine solche Mitwirkung erfolgt in Form der Mitsprache. (Art. 46 Abs. 2 und 3 MSG, Art. 29 MSV)

2.1.4 Schülervereine und -verbindungen

Vereinigungen von Schülerinnen und Schülern, die mit Namen oder Zweck auf die Schule Bezug nehmen, bedürfen der Anerkennung der Rektoratskommission. Statuten und Vorstandsmitglieder werden dem Rektor bekanntgegeben. (Art. 21 MSV)

2.1.5 Schülerzeitung und Kantiradio

Die Schülerzeitung und das Kantiradio werden durch den Medienrat geführt. Der Medienrat setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Schulleitung (mit Vorsitz), einer Vertretung der Schülerschaft und einem Mitglied des Ehemaligenvereins. Aufgabe dieses Rats ist es vor allem, die Projekte Radio Kantipark.ch und Schülerzeitschrift „Ultimatum“ zu unterstützen. Daneben fungiert der Medienrat auch Aufsichtsinstanz und unterstützt die Qualitätskontrolle.

Das Radio wird massgeblich vom Ehemaligenverein O.U.T. und der Studienstiftung unterstützt, die Schülerzeitschrift ebenfalls vom O.U.T. Deshalb ist auch ein Vertreter des O.U.T. im Medienrat vertreten. Die Studienstiftung ist durch das Rektorat vertreten. Pro Jahr sollen zwei Sitzungen des Medienrats stattfinden.

2.1.6 Gruppierungen und Kommissionen

Die Schülerschaft kann insbesondere projektbezogen auch andere Gruppierungen oder Kommissionen bilden. Diese bedürfen der Genehmigung des Rektors.



2.2 Beratung und Betreuung

2.2.1 Übersicht

Den Schülerinnen und Schülern stehen insbesondere folgende Beratungs- und Informationsmöglichkeiten offen:

- Mitglieder der Schulleitung
- Klassenlehrpersonen sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer
- der Schulgesundheitsdienst und spezialisierte externe Beratungsstellen
- Schülerorganisation
- die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons St.Gallen
- spezielle Informationsanlässe
- die Website der Schule
- Bildungsplattform

2.2.2 Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrpersonen für das Untergymnasium und die Klassen der 1. Stufe des Gymnasiums werden durch die Rektoratskommission ernannt. Die Klassenlehrperson wird grundsätzlich für 4 Jahre zugeteilt. Auf Antrag von Lehrperson oder Klasse kann in begründeten Fällen ein Wechsel vorgenommen werden.

Eine Lehrperson kann in der Regel nur für eine Klasse die Funktion als Klassenlehrperson übernehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Rektoratskommission.

2.2.2.1 Aufgaben der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson ist die erste Ansprechperson der Klasse. Sie bemüht sich um ein gutes Klassenklima. In Zusammenarbeit mit der Abteilungsvorsteherin oder dem Abteilungsvorsteher übernimmt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Orientierung der Klasse über Schulangelegenheiten
- Mitwirkung bei der Bestellung der Klassenämter und Anleitung der Verantwortlichen
- Mitarbeit bei der Organisation von Elternabenden, Schulreisen, Klassenlagern und anderen Anlässen
- Vertretung der Klasse an den Konferenzen
- Beratung der Schülerinnen und Schüler, besonders der gefährdeten und provisorisch promovierten
- Vermittlung bei Schwierigkeiten der Klasse
- Orientierung der Schulleitung bei besonderen Vorkommnissen in der Klasse
- Einführung in eine effiziente Lern- und Arbeitstechnik
- Unterstützung der fächerübergreifenden Zusammenarbeit

2.2.2.2 Klassenstunde

Der Klassenlehrperson steht eine Lektion für die obigen Aufgaben zur Verfügung. Wo die Klassenstunde nicht im Stundenplan aufgeführt ist, wird sie durch die Klassenlehrperson in Absprache mit der Klasse festgelegt.

2.2.2.3 Klassenämter

Die Klassenangehörigen sind verpflichtet, Klassenämter (namentlich Klassenvertretung, Kassieramt, Führung der Klassenhefte, Delegation in den Schülerrat) zu übernehmen. Bei einer Wiederwahl besteht kein Amtszwang, bis alle mindestens einmal ein Klassenamt ausgeübt haben.

Die Wahl der Delegierten in die Gremien der Schülerorganisation erfolgt gemäss deren Statuten.



2.2.2.4 Klassenkonto

Das Amt der Klassenkassierin oder des Klassenkassiers beinhaltet den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldbeträgen. Zur Vermeidung von Diebstählen ist der bargeldlose Zahlungsverkehr innerhalb der Klasse und zwischen Klasse und Verwaltung oder Lehrpersonen verpflichtend. Jeweils vor Schuljahresbeginn wird durch das Verwaltungssekretariat für alle neuen Klassen ein Klassenkonto eröffnet.

Die Eltern der ersten Klassen erhalten mit der Information über die Klasseneinteilung einen Einzahlungsschein, damit die Konten ab Schuljahresbeginn über einen Basisbetrag zum Begleichen von angelaufenen Rechnungen verfügen. Im ersten Semester werden die Klassenkassen durch das Verwaltungssekretariat geführt. Die gewählten Klassenkassierinnen oder Klassenkassiere der ersten Klassen werden zu Beginn des zweiten Semesters in der Kontoführung geschult. Die notwendigen administrativen Änderungen beim Wechsel der Klassenkassierin oder des Klassenkassiers werden durch das Verwaltungssekretariat vorgenommen. Die Klassenlehrperson leitet die halbjährliche Revision der Klassenkasse.

2.2.3 Schulgesundheitsdienst/Spezialisierte externe Beratungsstellen

Der Gesundheitsdienst berät die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und die Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen. Die Beratung umfasst auch Ratschläge, wie körperliche und seelische Behinderungen in der Schule gemeistert werden können. Dabei bleibt die Schweigepflicht auch gegenüber der Schulleitung gewahrt, sofern kein Anzeigerecht bzw. keine Anzeigepflicht gemäss Art. 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) oder Art. 47 und 48 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (sGS 962.1) besteht.

Die Angebote des Gesundheitsdienstes können gemäss seinen Angaben genutzt werden. Die Beratungen sind kostenlos. Für eigentliche medizinische oder psychologische Behandlung ist der Hausarzt zu konsultieren.

2.2.4 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons St.Gallen

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung stellt ein breites und kostenloses Informations- und Beratungsangebot für Mittelschülerinnen und -schüler zur Verfügung. Darüber hinaus werden Orientierungen zur Studien- und Berufswahl angeboten.

Es werden auch Besuche an verschiedenen Universitäten und Hochschulen ermöglicht. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung befindet sich an der Teufenerstr. 1/3, 9001 St.Gallen. Tel. 058 229 72 11. www.berufsberatung.sg.ch.

2.3 Administrative Regelungen

2.3.1 Kantonal festgelegte Gebühren

Der Kanton erhebt insbesondere die folgenden Gebühren

- Prüfungsgebühren für die Aufnahme- und die Maturaprüfungen
- Dienstleistungsgebühr
- Besuch des Instrumentalunterrichtes

www.ksbg.ch > Gymnasium > Musik > Instrumentalunterricht



2.3.2 Schulinterne Gebühren

2.3.2.1 Gebühren für Drucksachen und Dokumente

Campuskarte (Schülerschein)	erstmalige Abgabe gratis Duplikat Fr. 20.-
Absenzenheft	erstmalige Abgabe gratis Ersatzheft Fr. 10.-
Duplikat von Semesterzeugnissen	Fr. 10.-
Duplikat von Maturazeugnissen	Fr. 50.- Abschriften, Übersetzungen und dergleichen sind durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller beim Legalisationsbüro der Staatskanzlei zu beschaffen.

2.3.2.2 Mahngebühren der Bibliothek

Erinnerung per E-Mail	gratis
1. Mahnung (nach 1 Woche)	Fr. 2.- pro Medium
2. Mahnung (nach 2 Wochen)	Fr. 3.- pro Medium
3. Mahnung (nach 3 Wochen)	Fr. 5.- pro Medium

Bleibt auch die 3. Mahnung erfolglos, wird das Medium von der Bibliothek ersetzt und in Rechnung gestellt (zuzüglich Fr. 5.- Wiederschaffungs-/Bearbeitungsgebühr). Die Gebühren werden jeweils am Montag erhoben und sind ab Dienstag fällig. Nicht bezahlte Gebühren führen zu einer Ausleihsperre.

Werden Medien zurückgebracht, Mahngebühren aber nicht bezahlt, läuft die obenstehende Mahnstaffel weiter.

2.3.2.3 Aufbewahrungs- und Ausleihgebühren

liegen gelassene Gegenstände	Fr. 5.-
Kleiderausleihe Sport	Fr. 5.-

2.3.3 Reisekasse

Die Schule verwaltet eine Reisekasse mit dem Zweck

- der Beteiligung an den Ausgaben der Bildungsreise und
- bedürftigen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Schulanlässen durch Beiträge bis zum Maximalbetrag der von der Schule bewilligten Kosten zu erleichtern.

2.3.4 Stipendien/Studiendarlehen/Beiträge

Der Staat gewährt Stipendien und Studiendarlehen, soweit die vollen Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung einem Bewerber oder seinen Eltern nicht zugemutet werden können. www.schule.sg.ch > Stipendien / Studiendarlehen

2.3.5 Versicherungen

Jegliche Art von Versicherung ist Sache der Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern. Eine Versicherung von Seiten der Schule, insbesondere für Diebstähle und Unfälle, besteht nicht.

2.4 Adressänderungen



Jede Adressänderung (Elternadresse und, falls abweichend, eigene Wohnadresse) ist innert Wochenfrist dem Sekretariat (Büro C13) schriftlich zu melden.